



Geschäftsordnung des Vereines " Hellweg Shufflers Dortmund e.V. "



Art. 1: Rechte und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereins.

Der President vertritt den Verein nach außen. Er regelt sämtliche Angelegenheiten, die externe Wirkung haben; z.B. Führung von Verhandlungen, ggf. Vertretung des Vereins gegenüber dem Finanzamt und sonstigen Behörden. Er verwahrt das Vereinseigentum (Banner, Badges, Anlage, u.a.) und vergibt dieses bei entsprechenden Anlässen.

Er vertritt den Vice-President und den Treasurer bei deren Abwesenheit.

Der Vice-President regelt interne Vereinsangelegenheiten; z.B. sorgt er für ein harmonisches Miteinander, vermittelt bei Streitigkeiten, spricht Ermahnungen bei Satzungsverstößen aus, ist Ansprechpartner der Mitglieder bei Vorschlägen, Kritik, u.a.. Über ausgesprochene Ermahnungen hat der Vizepräsident Protokoll zu führen.

Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Der Treasurer regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins; z.B. führt er Buch über sämtliche Ein- und Ausgaben des Vereins, er führt sämtliche Vereinskassen und Bankkonten des Vereins. Ausstehende Beiträge werden angemahnt. Die Kassenbestände der jeweiligen Abteilungen sind in getrennten Konten und Büchern zu führen. Die direkten Kassengeschäfte (z.B. Barein- oder auszahlungen) in den Abteilungen können mit seinem Einverständnis durch Mitglieder der einzelnen Abteilungen erledigt werden. Vorbereitung der Kassenprüfung und Einladung der Kassenprüfer. Er allein ist den jeweiligen Abteilungsversammlungen zur Rechenschaft verpflichtet, in dem er jeweils einen getrennten Kassenbericht erstattet. In der Mitgliederversammlung legt er einen gemeinsamen Finanzbericht vor. Erstellung einer Kostenkalkulation für den Vorstand für das kommende Jahr.

Der Secretary führt die Korrespondenz des Vereins; er führt bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll. Er verwaltet die Geschäftsvorgänge des Vereins; Vereinspost legt er im Tanzraum aus oder informiert per E-Mail. Die Aufgaben des Secretary in den Abteilungen können mit seinem Einverständnis auch durch Mitglieder der einzelnen Abteilungen erledigt werden.

Er vertritt den PR-Manager bei dessen Abwesenheit.

Der PR-Manager sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Dazu gehört u.a. eine Darstellung des Vereins in Medien wie Zeitungen, Zeitschriften, Radio und Fernsehen durch Artikel, Annoncen, Auftritte der Mitglieder. Die Aufgaben des PR-Managers in den Abteilungen können mit seinem Einverständnis auch durch Mitglieder der einzelnen Abteilungen erledigt werden. Der PR-Manager vertritt den Secretary bei dessen Abwesenheit.

Die Abteilungssprecher vertreten die Interessen der Mitglieder der jeweiligen Abteilungen im Vorstand und informieren die Mitglieder über Entscheidungen des Vorstands und Aktuelles. Sie begrüßen die Gäste. Zusätzlich vertritt der Cloggingsprecher die Interessen der Mitglieder gegenüber den Instructoren. Sie erfüllen die Aufgaben, die Ihnen durch die Mitglieder, die Abteilungsversammlungen oder den Vorstand übertragen wurden.

Der Jugend-Koordinator vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von 27 Jahren im Vorstand sowohl für den Bereich Square Dance als auch für den Bereich Clogging. Er regelt sämtliche Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Interesse sind. Des Weiteren steht der Jugend-Koordinator der Jugend z. B. bei Problemen mit anderen Vereinsmitgliedern oder dem Vorstand bei.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat sämtliche Vermögenswerte des Vereins sowie die Vorstandsunterlagen an den Verein zurückzugeben.

Der Vorstand hat das Recht, über Erwerb und Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vereinsvermögen, sofern es einen Wert von **250,- €** nicht übersteigt, selbst zu entscheiden.

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens viermal jährlich eine Vorstandssitzung abzuhalten.

Art. 2 Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Abteilungsversammlungen

Art. 2.1 Voraussetzung für eine Vorstandssitzung, Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung

Zu jeder Sitzung oder Versammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuladen. Bei einer Satzungsänderung oder Änderung der Geschäftsordnung sind die zu ändernden Passagen der Einladung beizufügen.

Bei Mitgliederversammlungen sind Änderungswünsche zur Tagesordnung sowie Punkte, die unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes behandelt werden sollen, dem Vorstand bis spätestens zu Beginn der Versammlung einzureichen. Eine spätere Aufnahme in die Tagesordnung ist ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Tagesordnung muss zu Sitzungsbeginn mit den eingereichten Änderungsvorschlägen von der Versammlung genehmigt werden.

Art. 2.2 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Vorstandssitzung ist, sofern in keiner Passage der Satzung eine andere Regelung getroffen wurde, beschlussfähig.

Art. 2.3 Protokoll

Über jede Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung und Vorstandssitzung hat der Secretary oder ein von ihm anerkannter Vertreter aus den Abteilungen ein Protokoll zu fertigen, das den Versammlungsablauf erkennen lässt und die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt.

Art. 2.4 Mitgliederversammlung

Art. 2.4.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben von Mitgliederversammlungen gehören:

- Entgegennahme des Berichtes des President
- Entgegennahme des Finanzberichtes des Treasurers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungssprecher und des Jugend-Koordinators
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung des Gesamtvereines
- Bestätigung der Geschäftsordnungen der Abteilungen
- Beschlussfassung über das Eingehen von Verbindlichkeiten, die die laufenden Einnahmen und den vorhandenen Kassenbestand übersteigen, und die Aufnahme von Krediten.
- Auflösung des Vereins

Diese Auflistung ist nicht abschließend und kann bei Bedarf vom Vorstand für eine anstehende Mitgliederversammlung erweitert werden.

Art. 2.4.2 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Versammlungsleiters. Dieser wird zu Beginn der Mitgliederversammlung aus deren Mitte von den Mitgliedern gewählt.

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort, fasst die verschiedenen Diskussionsbeiträge zusammen und stellt die vorgetragenen Anträge zur Abstimmung. Er hat auf die Einhaltung der Tagesordnung zu achten und sorgt für die Einhaltung der guten Sitten.

Die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jeden Redner bei Abweichung " zum Thema " und bei persönlichen Angriffen und Verletzungen der Anstandspflichten " zur Ordnung " rufen. Nach dreimaliger Verwarnung kann er einem Redner das Wort entziehen.

Wortmeldungen zur Abwehr persönlicher Angriffe oder zur Berichtigung missverständlicher Diskussionsbeiträge haben Vorrang vor den weiteren Wortmeldungen.

Der Versammlungsleiter kann selbst oder auf Antrag die Redezeit beschränken. Ebenso kann er selbst oder auf Antrag die maximal zulässige Anzahl der Wortmeldungen je Mitglied zu einem Thema festlegen.

Art. 2.4.3 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Hochheben der Hand. Auf Antrag nur eines Versammlungsteilnehmers sind Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen.

Werden zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt oder liegen mehrere gleichlautende oder ähnliche Anträge vor, wird in der Regel in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

- über die aus der Mitte der Versammlung eingereichten Änderungsanträge in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Formulierung in der Versammlung.
- über die schriftlich vorliegenden Anträge unter Berücksichtigung evtl. Änderungen, die sich aus Punkt 1. ergeben in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Die Anträge sind jeweils vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.

Zur Annahme eines Antrages genügt jeweils die einfache Mehrheit, es sei denn, in dieser Geschäftsordnung oder der Satzung ist etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Einzelantrag abgelehnt. Liegen mehrere Anträge vor und erhalten hiervon mehrere Anträge die einfache Stimmenmehrheit mit gleicher Stimmenzahl, wird die Abstimmung unter Streichung der Anträge mit geringerer Stimmenzahl wiederholt.

Art. 2.4.4 Wahlen

Der Versammlungsleiter ist gleichzeitig auch Wahlleiter und führt die Wahlen mit Hilfe von mindestens einem weiteren von ihm zu bestimmenden Mitglied durch.

Die Abstimmungen erfolgen für jeden Wahlvorgang einzeln und geheim. Hierbei sind die folgende Reihenfolge und die Regelungen der Satzung zur Zusammensetzung des Vorstandes einzuhalten:

President
Vice-President
Treasurer
Secretary
PR-Manager

Der Jugend-Koordinator wird aus den Reihen der Jugendlichen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Bei nur einem Kandidaten ist die Stimmabgabe durch den Vermerk ja bzw. nein auf den Wahlzettel durchzuführen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl ist der Name des gewünschten Kandidaten auf den Wahlzettel zu schreiben. Anders beschriftete Wahlzettel sind ungültig. Enthaltungen sind auf dem Wahlzettel zu vermerken.

Art. 2.5 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den President geleitet. Sollten weder der President noch der Vice-President anwesend sein, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

Der President lädt unter gemeinsamer Absprache von Termin und Ort zur Vorstandssitzung schriftlich oder elektronisch ein. Sollte keine Einigung über Termin und Ort zu erzielen sein, entscheidet hierüber der President.

Vorstandssitzungen sind öffentlich. Jedes aktive Vereinsmitglied ist berechtigt, an einer Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Bei Ermahnungen von Mitgliedern durch den Vorstand wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Abschnitte 2.4.3 (Abstimmungen) und 2.4.2 in Bezug auf die Rechte des Versammlungsleiters (Leitung) gelten für die Vorstandssitzung entsprechend.

Art. 3 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2019 in Kraft.